

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie  
= Swiss journal of sociology

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Soziologie

**Band:** 24 (1998)

**Heft:** 1

**Artikel:** Destruktive Kommunikation : zur symbolischen Politik der Entehrung

**Autor:** Vogt, Ludgera

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-814259>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DESTRUKTIVE KOMMUNIKATION. ZUR SYMBOLISCHEN POLITIK DER ENTEHRUNG

*Ludgera Vogt*  
Universität Regensburg

### 1. Einleitung: Ehre und ihre Negation

Ehre ist in modernen Gesellschaften eine der zentralen Chiffren, über die Relationen der Anerkennung und Wertschätzung konstituiert werden. Vor dem Hintergrund einer langen Tradition, innerhalb derer sich zahlreiche Umbrüche und Wandlungsprozesse der Definition von Ehre vollzogen haben, wird die soziale Verortung der Akteure auch in der Gegenwartsgesellschaft häufig über die Zuschreibung von Ehre geleistet.<sup>1</sup>

Schon die Klassiker der Soziologie haben die differenzierenden und integrierenden Funktionen der Ehre in der Moderne in den Blick genommen.<sup>2</sup> So verweist Max Weber mit seinem Begriff der „ständischen Ehre“ auf einen Zuordnungsmechanismus, der soziale Gruppen ganz unterschiedlichen Umfangs voneinander abgrenzt. Die jeweiligen Ehrbegriffe sind über spezifische Anforderungen an die Lebensführung und ständisch definierte Lebensstile geprägt, deren Mißachtung mit dem Ausschluß sanktioniert werden kann (Weber, 1976, 535 ff.). Als internalisierte Größe wird Ehre so zu einem „innerlich einigenden Band“ (Weber, 1976, 623). Gleichzeitig verweist Weber darauf, daß soziale Ehre immer auch die Basis von (sozialer, politischer und ökonomischer) Macht sein kann (Weber, 1976, 531). Diesen oft unterschätzten Gesichtspunkt greift Pierre Bourdieu später auf und systematisiert ihn, indem er Ehre als eine Form von „symbolischem Kapital“ beschreibt. Symbolisches Kapital – Ehre, Prestige, Renommee – ist demnach nicht nur sinnlich faßbarer

1 Vgl. zur Begriffsgeschichte Zunkel, 1975; zur soziologischen Gegenstandsbestimmung von Ehre Pitt-Rivers, 1968; Zingerle, 1989 und Vogt und Zingerle, 1994. Versuche einer systematischen Beschreibung von Ehre in der Moderne aus theologischer Sicht finden sich bei Korff, 1966; hier sind freilich intelligente Beobachtungen und normative Verdikte eng ineinander verflochten; eine Systematisierung aus angelsächsischer Sicht bietet Stewart, 1994; zur Beschreibung der sozialen Funktionen von Ehre in der Gegenwartsgesellschaft vgl. Vogt, 1996 und 1997; die Anerkennungsproblematik wird sozialphilosophisch entwickelt bei Honneth, 1992.

2 Es ist im folgenden nicht beabsichtigt, eine umfassende Würdigung der Ehre-Theorien der Klassiker vorzunehmen. Vielmehr wird der funktionale Aspekt herausgestellt und zum Ausgangspunkt meiner Argumentation gemacht.

Ausdruck von anderen Kapitalsorten, also Ausdruck von Geld (ökonomisches Kapital), Bildung (kulturelles Kapital) oder guten Beziehungen (soziales Kapital; vgl. Bourdieu, 1983 und 1985). Es ist gleichzeitig ein Medium, über das sich Machtrelationen im sozialen Raum herstellen. Ehre ist Macht in einer als legitim anerkannten Form und ist somit an der Herausbildung wie Stabilisierung sozialer Hierarchien beteiligt. Herausforderung und Kampf einerseits, Gastfreundschaft und Gabentausch andererseits sind wichtige Formen, über die sich nicht nur bei nordafrikanischen Berberstämmen, sondern auch in modernen Industriegesellschaften die Distribution von Ehre vollzieht (vgl. Bourdieu, 1976).

Georg Simmel wiederum hat herausgearbeitet, daß soziale Gruppen über ihre Ehrvorstellungen und die damit verbundene Kontrolle über das Verhalten der Mitglieder den eigenen Bestand auf Dauer stellen. Ehre ist hier erkennbar als eine normative Steuerungsgröße, deren Ort nach Reichweite und Verbindlichkeitsgrad zwischen dem gesetzten Recht und der Moral des individuellen Gewissens liegt: sie ist Bestandteil der „Sitte“ und entfaltet so eine beachtliche kohäsive Wirkung in der sozialen Welt (Simmel, 1992, 77 ff.). Gültige Ehrvorstellungen machen das Verhalten der Akteure berechenbar und stellen so eine Ressource dar, von der alle Mitglieder einer Gruppe profitieren können.

Differenzierung und Integration, Macht und Moral sind im Wirkungskreis der Ehre engstens miteinander verbunden. Freilich ist Ehrenhaftigkeit nicht zeit-, raum- und kulturübergreifend an konstante Normen und Werte gebunden. Alexis de Tocqueville hat schon in seiner Untersuchung der amerikanischen Demokratie gezeigt, daß es sich dabei um eine Variable handelt, die inhaltlich ganz unterschiedlich gefüllt werden kann (1976, 250 ff.).

Die Ehre einer Gruppe oder eines Volkes erhebt demnach langfristig immer genau diejenigen Verhaltensweisen zu Tugenden, die im Hinblick auf die soziale Lage funktional erscheinen. So ist die Ehre des mittelalterlichen Ritters ganz anders definiert als die des Kaufmanns im 19. Jahrhundert, und so kommt es bei interkulturellen Kontakten auch immer wieder zur Konfrontation unvereinbarer Ehrbegriffe, wie nicht zuletzt die Migrationsprozesse unserer Tage zeigen.

Kann nun die Distribution von Ehre in einer Gesellschaft differenzierende und integrierende Funktionen wahrnehmen, so stellt sich die Frage, wie es sich mit der Negation, mit dem Absprechen von Ehre in der sozialen Welt verhält. Diese destruktive Kommunikation soll im Folgenden thematisiert werden. Dazu wird (1) eine knappe Skizze zur Funktionsweise von Entehrungen gegeben. Es folgt (2) ein Aufriß der verschiedenen Interaktionsmuster anhand von kurzen Beispielen und Fallstudien, um die Logik der Negation von Ehre genauer zu

beleuchten.<sup>3</sup> Den Abschluß bildet (3) ein kurzes Resümee der gewonnenen Ergebnisse.

## 2. Die Logik der Entehrung

Die Entehrung stellt ein elementares Risiko für *jeden* Akteur in der sozialen Welt dar.<sup>4</sup> Grundsätzlich kann jede Interaktionssituation zu einem Ehrverlust führen, indem man sich beispielsweise durch besonderes Ungeschick oder eine andere Form von „regelwidrigem“ Verhalten lächerlich macht. Entehrungen als gezielte, strategische Handlungen sind immer Kampfsituationen. Hier tritt der agonale Charakter der Ehre besonders sinnfällig hervor. Es gibt dabei immer zumindest einen Angreifer und einen Angegriffenen, und für beide Interaktionspartner steht das symbolische Kapital sozialer Anerkennung auf dem Spiel. Denn auch der Angreifer kann, wenn die Aktion erfolglos ist, als unglaublich, unmoralisch oder lächerlich erscheinen und somit sein „Gesicht“, d. h. seine Ehre und seine persönliche Integrität verlieren.

Historisch gesehen ging die Herausbildung der sozialen Semantik des „autonomen Subjekts“ einher mit der Formulierung eines „inneren“ Ehrbegriffs. Dieser war eng mit dem Begriff der Würde verbunden und sollte die Ehrenhaftigkeit allein in die Verantwortung des einzelnen stellen. Diese, vor allem vom Bürgertum in Abgrenzung gegen den ständisch-adeligen Prunk der „äußeren Ehre“ entwickelte Semantik konnte jedoch nie wirklich funktionieren. Wenn nämlich Ehre ein Produkt sozialer Zuschreibung und ein Zeichen von Wertschätzung ist, dann kann diese Ehre in Interaktionsprozessen immer auch zerstört werden.

Woher kommt nun die Motivation zu einem Entehrungsversuch? Der Hauptgrund aus der Sicht der beteiligten Akteure liegt in dem competitiven Charakter der Situation. Beim Kampf um symbolisches Kapital kann der Verlust auf der einen Seite – der Logik des Nullsummenspiels gemäß – als Gewinn auf der anderen Seite gebucht werden. Ein Herausforderer versucht also, durch die kommunikative Destruktion der Ehre seines Gegenübers das eigene Kapitalkonto zu erhöhen und einen Mitbewerber um das knappe Gut der Anerkennung

3 Die Fälle sind einer systematischen Erhebung von Ehrdiskursen im öffentlichen Zeitungsdiskurs der Bundesrepublik für das Jahr 1992 entnommen. Ausgewertet wurde die Frankfurter Allgemeine Zeitung als überregionales Blatt und die Westdeutsche Allgemeine Zeitung als regionales Publikationsorgan. Dabei wurden insgesamt 389 Belegartikel erhoben und interpretativ analysiert.

4 Zu Entehrungsmechanismen und Ehrkonflikten in historischer Perspektive vgl. die Arbeiten in Schreiner und Schwerhoff, 1995.

aus dem Feld zu schlagen. Hinzu kommt, daß ein Entehrungsversuch seinen Urheber zugleich als Hüter der geltenden Ehrbegriffe und somit als Vorkämpfer für den Erhalt der Gruppe erscheinen läßt – ein Mechanismus, der vor allem bei Skandalisierungen aller Art beobachtbar ist.

Aus der Makroperspektive können Entehrungen daher als Absicherung vorhandener Werte und Normen fungieren, und sie sind ein wichtiges Interaktionsprogramm für In- und Exklusionen: Wird eine Herausforderung erfolgreich bestanden, gehört der Herausgeforderte um so fester zur Gruppe; wird sie nicht bestanden, erfolgt ein Ausschluß. So hat sich in früheren Zeiten die „satisfaktionsfähige Gesellschaft“ mit Hilfe des Duellrituals immer wieder selbst kontrolliert und konstituiert, und die Interaktionsrituale in Motorradclubs erfüllen heutzutage den gleichen Zweck.<sup>5</sup> Das Funktionieren dieser Mechanismen ist allerdings an drei Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Angriff muß in der Regel durch einen „ebenbürtigen“, „satisfaktionsfähigen“ Interaktionspartner erfolgen.
2. Es muß Öffentlichkeit vorhanden sein, d. h. neben Angreifer und Angegriffenem muß es ein Publikum geben.<sup>6</sup> Ebensowenig wie eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindende Ehrung symbolisches Kapital generiert, ist die Destruktion von Ehre ohne Beisein Dritter möglich. In der modernen Mediengesellschaft umfaßt dieses Publikum oft Millionen, prinzipiell reicht aber auch eine Person.
3. Es muß so etwas wie einen Konsens oder zumindest einen konsensfähigen Schnittbereich von Werten und Normen geben, auf den sich Ehre und Entehrung beziehen. Gibt es statt dessen Dissens, kann eine als Entehrung intendierte Aktion, etwa eine Beleidigung, auch durchaus gegenteilige Wirkungen im „anderen Lager“ hervorrufen: Der Beleidigte vermehrt sein Kapital, er steigt im Ansehen der eigenen Gruppe.

5 Zum Duell vgl. Kiernan, 1988; Frevert, 1991 und Guttandin, 1993; zu den Ehrritualen in Motorradclubs Künsting, 1986.

6 Damit soll zunächst nicht abgestritten werden, daß es auch reine Zweier-Konstellationen von Ehrung wie Entehrung gibt. Wenn Ego an Alter (z. B. einen Freund) anerkennende Worte richtet, kann dies Alter stabilisieren. Wenn Ego an Alter beleidigende Worte richtet, kann dies destabilisieren oder zum Bruch einer Beziehung führen. Für den vorliegenden Zusammenhang relevant sind jedoch vor allem die Fälle, wo „Publikum“ zugegen ist; um die wird es im weiteren gehen. Und es muß auch festgehalten werden, daß die Entehrung in der Zweier-Konstellation meist dadurch ihre Brisanz gewinnt, daß Öffentlichkeit potentiell jederzeit hergestellt werden kann. Aufschlußreiche Gestaltungen der Frage von Öffentlichkeit bei Entehrungen finden sich immer wieder in der schönen Literatur, etwa bei Schnitzlers „Leutnant Gustl“ oder in Fontanes Romanen. Hier wird aufgezeigt, daß Öffentlichkeit es unmöglich macht, Ehrlogiken auszublenden, und zwar auch dann, wenn die beteiligten Akteure individuell diesen Verhaltenskodex ablehnen. Wenn Ehre bzw. der Verlust von Ehre nicht eng an Öffentlichkeit gekoppelt wäre, hätten sowohl „Schach von Wuthenow“ als auch „Effi Briest“ ein anderes Ende finden können.

Fragt man nun wiederum nach den möglichen Auswirkungen einer Entehrung auf bestehende Wertkonstellationen, so lassen sich zumindest drei Möglichkeiten unterscheiden:

1. Sie können einen bestimmten Wertkonsens bestätigen, indem Abweichungen von diesem Konsens sanktioniert werden. Die klassischen Duelle haben, indem sie „vorschriftsmäßig“ abgelaufen sind, immer die Ehrbegriffe bekräftigt, vor deren Hintergrund sie stattfanden. Und moderne Skandale bewirken in der Regel, daß der normative Bezugsrahmen, auf den man sich dabei bezieht, in seiner Geltung bestätigt wird.
2. Sie können zu einer Verschiebung des jeweiligen Wertkonsenses führen. Typische Beispiele für diesen Prozeß finden sich in revolutionären Situationen. Die Enthauptung des Königs in der französischen Revolution, die eine unerhörte Beleidigung nicht nur der Person, sondern der bourbonischen Dynastie und der gesamten Monarchie darstellte, führte allen Beteiligten sinnenfällig vor Augen, daß nun eine neue Wertordnung gelten sollte.
3. Sie können schließlich langfristig einen Wertkonsens zerstören, Trennungslinien errichten und den Ausschluß ganzer Gruppen aus einer Gemeinschaft herbeiführen. Ein Beispiel dafür sind die politischen Beleidigungen und Ehrkämpfe in der Weimarer Republik, die sehr häufig darauf angelegt waren, Gruppen wie die Sozialdemokraten oder Kommunisten aus dem Bereich des politisch Legitimen auszugrenzen.

Bevor im Folgenden aus soziologischer Sicht die Politiken der Entehrung untersucht werden, soll kurz der (zunehmend wichtige) juristische Kontext von Ehrverletzung und Ehrenschutz beleuchtet werden, ohne jedoch ins Detail zu gehen. Durch den Prozeß der Verrechtlichung ist Ehre im Laufe der Geschichte ein Rechtsgut geworden, dessen Schutz durch gesetzte Normen garantiert ist. In der Bundesrepublik hat Ehre auch Verfassungsstatus, da ein Recht auf persönliche Ehre in Artikel 5 des Grundgesetzes als Schranke des Rechts auf freie Meinungsäußerung genannt wird. Diese allgemeine Bestimmung wird juristisch umgesetzt, sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich. Im strafrechtlichen Ehrenschutz geht es um Tatbestände wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die durch staatliche Sanktionen geahndet werden. Im Zivilrecht, das in der Rechtspraxis bezüglich des Ehrenschutzes in den letzten Jahren einen zunehmend größeren Raum einnimmt, ist nicht der Staat als Strafender gefragt, sondern es werden Widerrufe, Unterlassungen und auch Schmerzensgelder eingeklagt.<sup>7</sup>

7 Vgl. dazu ausführlich die Arbeiten von Tenckhoff, 1974; Knittel, 1985; Richtberg, 1988 und Mackeprang, 1990.

Der zivilrechtliche Ehrenschutz wird in der Mediengesellschaft immer wichtiger, da Ehrenstreitigkeiten hier als Instrument der politischen Auseinandersetzung oder auch als Moment eines kommerzialisierten Medienbetriebs relevant werden, wenn etwa der Persönlichkeitsschutz von „Stars“ betroffen ist. Kontrovers diskutiert wird vor allem der politische Ehrenschutz: die einen sehen alle Führungskräfte einer zunehmenden „Rufmordpraxis“ schutzlos ausgeliefert, die anderen sehen im Ehrenschutz ein Instrument staatlicher Repression.<sup>8</sup> Interessant ist dabei, daß die juristische Literatur häufig beklagt, der Begriff der Ehre sei strittig und kontrovers. Der schillernde Begriff bereitet einer klaren, rechtlich anwendbaren Fassung seiner Inhalte offenbar erhebliche Schwierigkeiten (vgl. Tenckhoff, 1974, 35 ff.).<sup>9</sup> Unter anderem geht es dabei auch um die Frage, inwiefern Kollektive und Organisationen bis hin zum Staat beleidigungsfähig sind (vgl. Krug, 1965).

In jedem Fall wird aus der juristischen Literatur deutlich, daß die obersten Gerichte immer wieder neu entscheiden müssen, ob das verfassungsmäßig gewährte Recht auf freie Meinungsäußerung oder aber der Ehrenschutz höher gewichtet werden soll. Generell ist dabei durchaus zu beobachten, daß der Meinungsfreiheit in letzter Zeit eher ein größerer Raum eingeräumt wird.<sup>10</sup> Dies gilt keineswegs nur für die Bundesrepublik, sondern auch beispielsweise für die USA, wo der Supreme Court 1989 in einem viel diskutierten Urteil das öffentliche Verbrennen der Bundesflagge als legalen Akt einstuft, der unter den Schutz des „free speech“ fällt.<sup>11</sup> Bemerkenswert ist schließlich, daß der Ehrenschutz nicht nur lebenden Personen, sondern auch Verstorbenen zukommt; die Schutzfunktion wird dabei nicht für den Beleidigten selbst, sondern für seine Hinterbliebenen ausgeübt (vgl. Tze-Lung, 1986).

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Überlegungen sollen nun anhand des empirischen Materials einige typische Fälle der Entehrung in der Alltagswelt von Gegenwartsgesellschaften angeführt werden. Dabei ist ganz bewußt auf spektakuläre Skandale und Großereignisse verzichtet worden, um die „Normalität“ des Entehrens in den Mittelpunkt zu stellen.

8 Siehe dazu einerseits Schwinge, 1988; andererseits Hase und Ladeur, 1980. Einen systematischen Überblick zur Ehrverletzung und zum Ehrenschutz im politischen Leben gibt Bräuel, 1984; vgl. dazu auch die Arbeiten von Decken, 1981 und Krämer, 1985. Die besondere Problematik der massenmedialen Öffentlichkeit wird diskutiert bei Damm und Kuner, 1991.

9 Einige interessante Reflexionen über den Begriff der Ehre finden sich bereits in der rechtsphilosophischen Arbeit von Eckstein, 1899.

10 Siehe dazu Kiesel, 1992, der eine Reihe von neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts referiert und dabei kritisiert, daß der Meinungsfreiheit in ganz unterschiedlichen Kontexten immer wieder der Vorrang gegenüber dem Ehrenschutz gegeben wurde.

11 Vgl. dazu Howard, 1992 und, zur Rechtsprechung des Supreme Court in den USA, Campbell, 1990.

### 3. Formen der Entehrung

#### 3.1

Der klassische Fall der Entehrung ist ohne Zweifel die *Beleidigung*<sup>12</sup>. Sie ist häufig, allerdings nicht immer juristisch verfolgbar. Das gilt vor allem im Bereich des öffentlichen Diskurses, wo die Normen des Ehrenschutzes teilweise mit dem Recht auf Meinungsfreiheit kollidieren. Beleidigt werden können grundsätzlich Personen, Gruppen und auch Behörden. Die meisten Fälle sind aber auf konkrete Personen gerichtet. So berichtet die Westdeutsche Allgemeine über einen Fall, in dem eine Frau durch einen Jugendlichen beschimpft wurde als „Flittchen“ und „Hure“, die als Spielhallenaufsicht „mit jedem Türken auf dem Spieltisch gebumst“ habe (WAZ, 11.11.1992).<sup>13</sup> Die Frau erstatte daraufhin Anzeige. Die Beleidigung führte in Verbindung mit Hausfriedensbruch zu einer schweren Arreststrafe, denn eine solche Tat, so die Urteilsbegründung, sei „für einen unbescholtenen Bürger ein schreckliches Erlebnis“. Wichtig ist dabei, daß die Beleidigung „lauthals im Treppenhaus“ erfolgte und so Öffentlichkeit beteiligt war.

Dieser Fall stellt den „Normalverlauf“ einer juristisch einschlägigen Beleidigung dar. Interessanterweise wird jedoch zur Austragung des mit einer Beleidigung verbundenen Ehr-Kampfes nicht immer der normale juristische Weg beschritten. So berichtet die FAZ (15.5.1992) von einem Fall, in dem ein Jugendlicher an dem Vermieter seiner Eltern tödliche Rache übte, weil dieser unter Alkoholeinfluß seine Eltern beleidigt hatte. Eine solche Rache mit Todesfolge, die den Schutz der Ehre gerade nicht dem Recht im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols anvertraut, ist also nicht nur im mediterranen Raum, sondern auch in unseren Breitengraden möglich, wenngleich die meisten der so gelagerten Fälle im Zusammenhang mit Migranten stehen.<sup>14</sup> In solchen

12 Zur sozialen Logik der Beleidigung vgl. Flynn, 1977 und, stärker juristisch gewichtet, Duncan, 1978 und Schendzielorz, 1993.

13 Der Fall gewinnt dadurch an Komplexität, daß als typische Beischläfer in der Beleidigung „Türken“ benannt sind. Hier sollte die Schwere des Angriffs dadurch gesteigert werden, daß eine offenbar im eigenen sozialen Milieu als inferior geltende Bevölkerungsgruppe ins Spiel gebracht wurde. Der Angreifer hat also einen xenophoben Werthorizont unterstellt, innerhalb dessen es als anstößig gilt, mit „Türken“ den Beischlaf auszuüben. Inwieweit dieses Element bei der juristischen Behandlung des Beleidigungsfalls berücksichtigt wurde, ist mir nicht bekannt.

14 Zu den mediterranen Ehrbegriffen und den daraus folgenden Verhaltensformen vgl. u. a. die neueren Arbeiten von Giordano, 1994 sowie Peristiany und Pitt-Rivers, 1992. Zum migrationsbedingten Kulturkonflikt in Ehrensachen vgl. Schiffauer, 1983 und König, 1989. Die Justiz beispielsweise in Deutschland oder der Schweiz hat darauf reagiert. Wenn Gewalttaten von Migranten vorliegen und diese sich auf ihre Ehre berufen, um die Tat zu rechtfertigen, werden in zunehmendem Maße Soziologen und Ethnologen hinzugezogen, um zu klären, ob jeweils tatsächlich heimatliche Ehrbegriffe oder aber niedere Beweggründe als Tatmotiv zu gelten haben. Für diesen Hinweis danke ich Christian Giordano.

Fällen der rachebedingten Selbstjustiz behauptet also gleichsam die „Sitte“ (Simmel) ihre Eigenständigkeit gegenüber dem gesetzten Recht, wobei der Akteur jedoch trotzdem mit einer langjährigen Haftstrafe rechnen muß.

Schließlich kann mit subtil lancierter destruktiver Kommunikation auch der politische Machtkampf ausgetragen werden. So wurde publik, daß Bundeskanzler Kohl die ihm unliebsam gewordene Parteifreundin Rita Süßmuth als „auslaufendes Modell“ bezeichnet habe (WAZ, 11.2.1992). Obwohl der Kanzler daraufhin eine „Ehrenerklärung“ für Frau Süßmuth abgab, blieb doch der Eindruck, die unbequeme Bundestagspräsidentin sollte öffentlich herabgestuft werden.

### 3.2

Durch Beleidigungen kann man aber nicht nur die persönliche Integrität eines Menschen, sondern auch dessen *Berufsehre* tangieren. Dies zeigt der Fall eines Fernsehtechnikers, der seinen Anwalt nach dessen Niederlegung des Mandats ein Fax schickte mit dem Spruch: „dem Anwalt ist es scheißegal, er verdient in jedem Fall“ (WAZ, 4.11.1992). Der Anwalt klagte wegen seiner verletzten Berufsehre. In der Verhandlung konterte der Angreifer, der Kläger habe in aller Öffentlichkeit behauptet, er als Fernsehtechniker habe bewußt Fehler in Fernsehapparate eingebaut. Das habe ihn ebenfalls in der Berufsehre beleidigt. Die Richterin empfahl in dem Verfahren, der Handwerker solle sich für die Form – nicht für den Inhalt – seines Schreibens entschuldigen.

Kompliziert werden die Verhältnisse da, wo eine spezifische Berufsehre mit anderen Ehranforderungen so kollidiert, daß ehrenrührige Konstellationen entstehen und potentielle Angreifer zum Entehrungsversuch geradezu ermutigt werden. Das wird in folgendem Fall deutlich: Im August 1992 gab es erhebliche Unruhe bei den Berliner Sozialdemokraten über den Entschluß des SPD-Landesvorsitzenden Walter Momper, eine Tätigkeit in der Geschäftsführung der Berliner Bauträger-Gesellschaft Ellinghaus GmbH anzutreten (FAZ, 15.8.1992). Momper war von März 1989 bis Januar 1991 Regierender Bürgermeister der Stadt, was ihm später Übergangsbezüge bis Dezember 1992 garantierte. Vorher hatte Momper, der Politikwissenschaft, Geschichte und Volkswirtschaftslehre studiert hatte, im akademischen Bereich gearbeitet, zuletzt (bis 1986, dem Beginn des Landesvorsitzes in der Berliner SPD) als Geschäftsführer der Historischen Kommission in Berlin. Entscheidend für den Entschluß zur Tätigkeit in der „freien Wirtschaft“ war, so die FAZ, für Momper die Angst vor einer zu großen Abhängigkeit von seinen Bezügen als Abgeordneter und Parteivorsitzender. „Wenn ein Politiker sich plötzlich entschließt, nicht mehr nur von seiner Partei und Abgeordnetendiäten zu leben [...], dann ist das

in der Regel aller Ehren wert“. Mompers Entschluß jedoch, bei einer großen Bauträger-Gesellschaft zu arbeiten, stieß auf große Kritik.

Entscheidend ist, daß es sich um einen SPD-Politiker handelt und somit um einen Exponenten einer Partei, die sich ungeachtet aller Wandlungsprozesse noch immer in weiten Teilen als Arbeitnehmerpartei und als Anwalt der mittleren und unteren Einkommensbezieher begreift. Die Vereinbarkeit von hohem Einkommen und SPD-Identität ist noch immer spannungsreich.

Wenn ein SPD-Politiker vor diesem Hintergrund „richtig Geld“ machen will, besteht die Gefahr, daß dies mit dem öffentlichen Image der Partei nicht vereinbar ist. Geld und Ehre sind in diesem Fall also geradezu Antipoden. Es wird hier Tocquevilles Vermutung bestätigt, daß die Inhalte der in einer Gruppe geltenden Ehrbegriffe jeweils funktional für die Lebensverhältnisse dieser Gruppe sind. In unserem Fall geht es um die Funktionalität für ein Image, das ein Überleben am „politischen Markt“ ermöglicht.

Der zweite, möglicherweise wichtigere Aspekt ergibt sich aus der Branche, in der Momper arbeiten will. „In Berlin stehen Immobilien-, Bauträger- und Finanzierungsgesellschaften nicht im besten Ruf“ (FAZ, 15.8.1992). Dies liegt nicht nur an dem aus der Sicht der „kleinen Leute“ exorbitant hohen Preisniveau, sondern auch an diversen Skandalen.

Aus der Sicht der Partei mußte es also als Gefahr für die „kollektivpersönliche Ehre“ (Simmel) der SPD erscheinen, wenn eines der exponiertesten Mitglieder, der Landesvorsitzende, ausgerechnet in den Führungsetagen der Baubranche sein Geld verdienen will. Mit kollektiver Ehre ist in diesem Fall die Integrität der Kollektivperson SPD gemeint, die in Form des Parteiimages auf dem politischen Markt eine unverzichtbare Voraussetzung des Überlebens am politischen Markt darstellt (vgl. auch Bardmann und Franzpötter, 1990 und Bromley, 1993). Darüber hinaus muß man sich noch vergegenwärtigen, daß Mompers Tätigkeit nicht nur die Entwicklung von Sanierungsmodellen, sondern auch die Akquisition von Aufträgen umspannt. Somit wird eine weitere Dimension des Falls sichtbar. Die Bauträgerfirma wird nicht ohne genaues Kalkül einen Politologen und Historiker in die Geschäftsführung holen. Nicht Mompers „know how“ in der „freien Wirtschaft“, sondern vor allem sein soziales Kapital aus der Politik, das symbolische Kapital seiner Medienbekanntheit und das gesamte (Geheim-)Wissen aus seiner Regierungstätigkeit lassen sich aus der Sicht des Unternehmens in gute Umsätze konvertieren. Aus der Sicht der Partei stellt sich dies als Gefahr der Vorteilsnahme dar, was sich wiederum im Horizont der zahlreichen politischen Skandale der letzten Jahre als erhebliche Beeinträchtigung der kollektiven Partei-Integrität bemerkbar machen kann. Schließlich aber können derartige Konstellationen natürlich auch im Rahmen

parteiinterner Machtkämpfe instrumentalisiert werden. Wer die Unehrenhaftigkeit von Mompers neuer Beschäftigung skandalisiert, der muß nicht unbedingt die Ehre der Partei im Sinn haben. Er kann die Ehrsemantik auch einfach strategisch einsetzen, um durch Entehrung einen Konkurrenten im Kampf um die hohen Posten in der Partei kommunikativ zu destruieren und damit auszuschalten. So fungiert Ehre genau in der von Max Weber beschriebenen Weise als Basis von sozialer, politischer und ökonomischer Macht.

Momper trat, kurz nachdem die Diskussion in der Öffentlichkeit begann, von seinem Amt als SPD-Landesvorsitzender zurück, um das „Ansehen der SPD“ zu wahren (Momper, zit. nach FAZ, 18.8.1992). Dabei beteuerte er ausdrücklich, daß er seine neue berufliche Tätigkeit mit der Parteiarbeit für vereinbar hielt.

Gleichzeitig sah er jedoch, daß seine Meinung in der Partei nicht auf Konsens stieß. Gegen die innerparteilichen Gegner gewandt, bezeichnete Momper die Vorwürfe als „Ehrabschneiderei“, da seine „persönliche und politische Glaubwürdigkeit so in Zweifel gezogen wurde“. Außerdem könne man sich seitens der SPD eine solche Diskussion nicht leisten, die den Anschein erwecke, daß die Partei ganze „Branchen verteufle oder Berufsgruppen ausgrenze“. Momper resümierte: „Auch leitende Angestellte aus der Privatwirtschaft müßten führende Ämter in der SPD bekleiden können“.

In der Ständegesellschaft war die berufsbezogene Ehre ein Steuerungselement zur Stabilisierung einer im wesentlichen hierarchisch gegliederten sozialen Ordnung. Die unehrenhaften Berufe bildeten gleichsam eine Art Gegenwelt, die es den ehrenhaften Berufsständen ermöglichte, ihre kollektive Identität auszubilden und zu wahren. Solche festen Grenzen und Dichotomien sind in der modernen, funktional gegliederten Gesellschaft in dieser Weise nicht mehr gegeben. Statt dessen haben sich die Dichotomien dynamisiert: Die Relation von Ehre und Unehre bildet sich jeweils in verschiedenen Feldern und Situationen heraus, und sie sind strategisch inszenierbar. Das Kalkül wird jeweils darauf achten, wo Gegenspieler durch das Stigma der Unehrenhaftigkeit ausgeschaltet werden können. Oder aber es wird darauf zu achten haben, wo die eigene Wettbewerbsposition durch Beeinträchtigungen der kollektiven Ehre – sei es einer Partei, eines Unternehmens oder einer Universität – so geschwächt werden kann, daß es sinnvoll erscheint, sich von dem individuellen Verursacher dieser Unehre zu trennen. Die von der Partei formulierten Anforderungen an die Lebensführung ihrer Repräsentanten werden also durch Mompers neues Berufsprofil verletzt, und diese Konstellation kann von parteiinternen Gegnern wiederum strategisch genutzt werden, um den Vorsitzenden durch unterstellte Unehrenhaftigkeit zu entmachten.

### 3.3

Bei „*Personen des öffentlichen Lebens*“ muß der Ehrenschutz in besonderer Weise abgewogen werden gegen das verfassungsmäßig garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung.<sup>15</sup> Dennoch kann der Ehrenschutz auch hier überwiegen. So hat beispielsweise die Tennisspielerin Steffi Graf Anzeige gegen die deutsche Popgruppe „Die angefahrenen Schulkinder“ erstattet, weil sie sich durch ein Lied beleidigt fühlte (WAZ, 2.10.1992). Das Lied mit dem Titel „I wanna make love to Steffi Graf“ enthält, so die Zeitung, vor allem eine anstößige Zeile: „Im Refrain heißt es übersetzt: ‚Ich möchte mit Steffi Graf Liebe machen, wie es ihr Vater schon tausendmal zuvor getan hat.‘ Damit werde Blutschande unterstellt“ (WAZ). Das Amtsgericht Hannover hat der Klage stattgegeben und eine Beschlagnahmung aller Versionen dieses Titels angeordnet. Es handele sich bei dem Lied um „Verleumdung und Beleidigung einer Person der Zeitgeschichte“. Entscheidend war offensichtlich, daß die Beleidigung ausschließlich auf das Privatleben der Person Graf gerichtet war. Hätte man hingegen Graf als öffentliche Person thematisiert, indem beispielsweise von staatsschädigender Steuerhinterziehung gesprochen worden wäre oder davon, daß die Tennisspielerin aufgrund ihrer Häßlichkeit das Ansehen der Bundesrepublik schädige, wären diese Äußerungen durch das Recht auf freie Meinungsäußerung abgedeckt gewesen. Außerdem muß hinzukommen, daß die betroffenen Personen sich tatsächlich beleidigt fühlen. So war die gleiche Musikgruppe einige Zeit vorher mit dem Lied „Tötet Onkel Dittmeyer“ in die Schlagzeilen geraten, ohne daß dies zu einer Klage geführt hätte.

Anders gelagert sind die bekannt gewordenen Fälle, in denen im Anschluß an ein Zitat von Kurt Tucholsky alle Soldaten als (potentielle) Mörder bezeichnet wurden. Die Gerichte haben in diesen Fällen unterschiedlich geurteilt (FAZ, 23.4.1992). Eine Satirezeitschrift, die einen gelähmten Reserveoffizier als „peinliche Persönlichkeit“ beschrieb, weil dieser auf sein Teilnahmerecht an einer Wehrübung pochte, wurde vom Bundesverfassungsgericht zugebilligt, den Beisatz „geb. Mörder“ zu verwenden, da dies „im übertragenen Sinne“ zu verstehen und somit als Satire zu betrachten sei. Die Anrede der gleichen Person als „Krüppel“ hingegen wurde als persönliche Ehrenkränkung eingestuft (FAZ, 16.4.1992). Im Falle eines konkreten Personenbezuges wird also ein Beleidigungstatbestand gesehen, im Falle von ganzen Berufsgruppen nicht.<sup>16</sup>

15 Vgl. dazu Kretschmer, 1994 und, mit besonderem Bezug auf die Meinungsfreiheit in der Satire, Ehrhardt, 1989.

16 Dabei ist zu beachten, daß die Bundesregierung kürzlich eine gesetzgeberische Initiative zum besonderen Ehrenschutz der Soldaten der Bundeswehr veranlaßt hat. Sie sollen nun in die Staatsschutzparagraphen des StGB (geplanter Paragraph: 109b StGB) einbezogen werden – eine juristisch wie politisch-kulturell sehr problematische Konstruktion (vgl. Wesel, 1996).

### 3.4

Von der Beleidigung zu unterscheiden sind (politische) *Skandale*, da hier nicht ein individueller oder kollektiver Akteur beschimpft, sondern dessen Verhalten als ein Bruch geltender Werte und Normen angeprangert wird.<sup>17</sup> Auf der Makroebene können Skandale letztlich der Bestätigung des Werthorizontes durch ein Reinigungsritual dienen. Ebbighausen und Neckel (1989, 10) thematisieren in diesem Zusammenhang die Kraft von Skandalen zur „moralischen Reinigung“, mit der „das zeitweilige Auseinanderdriften von Norm und Realität der Politik spektakulär korrigiert“ werde. Luhmann hat kürzlich auf den besonderen Stellenwert der Medien bei dieser Art der Entehrung hingewiesen: „Die Massenmedien können durch solche Meldungen von Normverstößen und Skandalen mehr als auf andere Weise ein Gefühl der gemeinsamen Betroffenheit und Entrüstung erzeugen. Am Normtext selbst könnte man dies nicht ablesen, der Verstoß erzeugt erst eigentlich die Norm, die vorher in der Masse der geltenden Normen eben nur ‚gilt‘. [...] Und dies geschieht nicht in den riskanten Formen der Predigt oder der Indoktrinationsversuche, die heute eher Tendenzen der Gegensozialisation auslösen würden, sondern in der harmlosen Form der bloßen Berichterstattung, die jedem die Möglichkeit freistellt, zu dem Schluß zu kommen: so nicht!“ (Luhmann, 1996, 62).

Dabei ist zu beachten, daß eine Inflationierung von Skandalen durchaus destruktive Wirkungen zeitigen kann, weil sie das Systemvertrauen der Bürger schwächt und zu Reaktionen wie Politikverdrossenheit und Wahlabstinenz führt. Insofern müssen Skandale, wenn sie nicht wie etwa in der Zeit der Weimarer Republik destabilisierend wirken sollen, in wohldosierten Mengen eingesetzt werden. Außerdem kann der wertrationale Aspekt des Reinigungsrituals von Individuen gezielt zweckrational genutzt werden. Eine Skandalisierung erfolgt in der Regel selektiv und interessegeleitet. Ein Akteur kann seine eigene Macht-position und seine Karrierechancen dadurch verbessern, daß er die Position seiner Konkurrenten kommunikativ schwächt. In diesen Fällen sind dann die Massenmedien nicht eine unabhängige „Vierte Gewalt“ mit Kontrollfunktion, sondern ein Instrument der Interessenpolitik, das durch Akteure strategisch eingesetzt wird.

Ein typischer und relativ unspektakulärer Fall eines politischen Skandals ist der Vorwurf gegen den saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine, er

17 Zur sozialen und politischen Logik des Skandals liegt mittlerweile ein umfangreiches Schrifttum vor; vgl. u. a. die Beiträge in Ebbighausen und Neckel, 1989; Käsler, 1991 und Schoeps, 1992, die Monographien von Schmitz, 1981; Battisti, 1982 und Marcovits, 1988; empirisch zum deutschen Kontext u. a. Hafner und Jacoby, 1990 und 1994, zum amerikanischen Kontext Ross, 1989 und Garment, 1991, zu Großbritannien Doig, 1990, zu Frankreich Modern & Contemporary France, 1993.

habe eine Gesetzesänderung zur Bezügeregelung durchgesetzt, zu deren Nutznießern er selber gehöre (FAZ, 4.6.1992). Obwohl hier eindeutig kein Rechtsbruch vorlag, wurde das Verhalten Lafontaines selbst von Parteifreunden kritisiert mit der Bemerkung: „Alles, was legal ist, ist lange nicht legitim“. Auch hier ist sichtbar, daß ganz im Sinne von Georg Simmels Ausführungen Ehrenfragen meist in der zwischen Recht und Moral angesiedelten Sphäre der „Sitte“ angesiedelt sind und auch im öffentlichen Diskurs so verhandelt werden. Der Bereich der Sitte überschneidet sich hier mit dem Bereich der politischen Legitimität: beide speisen sich aus der „öffentlichen Moral“, die weder mit gesetzten Rechtsnormen noch mit individuellen Gewissensentscheidungen zu verrechnen sind. Eine legale Handlung kann also durchaus skandalisiert werden und das politische Ansehen der betroffenen Person schwer beeinträchtigen: „das Renommee ist hin“ (FAZ, 4.6.1992).

Politische Gegner warfen dem Ministerpräsidenten vor, „wieder einmal habe man es mit einem Politiker zu tun, der Wasser predige und Wein trinke“. Die CDU forderte den sofortigen Rücktritt. Lafontaine, auch dies ist typisch für politische Skandale, setzte sich mit Gegen-Etikettierungen zur Wehr: Er habe korrekt gehandelt, von eventuellen Vorteilen für sich nichts wissen können, und es handele sich um eine strategische „Rufmordkampagne“ von Seiten der Opposition. Zum Beweis seiner moralischen Integrität kündigte er an, die entsprechenden Übergangsbezüge einem wohltätigen Zweck spenden zu wollen. Die Spende sollte also den Verlust auf dem „symbolischen Kapitalkonto“ ausgleichen.

Die gleiche Strategie war auch im Fall des Brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe beobachtbar, dem vorgeworfen wurde, zu DDR-Zeiten von der Staatssicherheit einen Verdienstorden verliehen bekommen zu haben. Stolpe hatte seinerzeit die mit dem Orden verbundene Geldprämie von 1000 Mark an einen Kindergarten gespendet, und in den Verhandlungen des Brandenburger Untersuchungsausschusses wurde diese Spende als Ausweis der moralischen Integrität Stolpes angeführt (vgl. Zarneckow, 1994, 167). Lafontaine wie Stolpe versuchten, eine interessante Kapitaltransformation durchzuführen: das symbolisch eher belastende ökonomische Kapital des Geldes sollte durch die Spende in symbolisches Kapital verwandelt werden.

Eher skurril wirkt demgegenüber die Skandalisierung der seinerzeit designierten Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.). Die CSU hatte sich öffentlich darüber beschwert, daß die Politikerin einen Hund mit dem Namen „Dr. Martin Luther“ besitze und damit die religiösen Gefühle vieler Mitbürger verletze. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung ergänzte, eine solche Frau sei kaum geeignet, ernsthafte ethische Fragen wie die Abtreibungsproblematik konsequent zu klären (FAZ, 7.5.1992). Die An-

klage zog jedoch keine Konsequenzen nach sich, zumal die Ministerin in spe glaubhaft machen konnte, daß sie den Hund schon mit diesem Namen übernommen hatte. Wie im Fall Lafontaine wird auch hier deutlich, daß Skandalisierung immer mit dem Interesse erfolgt, die Position eines Gegners zu schwächen und somit kompetitive Machtvorteile zu erzielen. Der CSU nämlich ging es hier nicht um pietätvollen Umgang mit dem Namen eines (protestantischen) Kirchenmannes, sondern um den Versuch, einer als ausgesprochen liberal und fortschrittlich geltenden Politikerin den Zugang zum Ministeramt zu verbauen. Die Entehrungsversuche sind ein Mittel symbolischer Politik in dem Sinne, daß durch die Destruktion von symbolischem Kapital eines politischen Gegners Machtgewinne auf der eigenen Seite angestrebt und oft auch erreicht werden.

### 3.5

Eine besonders raffinierte Strategie der Entehrung besteht darin, *Selbststigmatisierungen* vorzunehmen. Die Entehrung wird hier selbstreferentiell verwendet. Der Angreifer richtet sich präventiv gegen sich selbst oder, in den meisten Fällen, gegen die eigene Wir-Gruppe mit dem paradox erscheinenden Ziel, symbolische Gewinne zu machen. Wie funktioniert diese Strategie genau? Man nimmt möglichen Skandalisierern alle Handlungsmöglichkeiten, indem man die eigene Gruppe eines Fehlers bezichtigt und dadurch noch deutlicher seine Konformität zum geltenden normativen Bezugsrahmen bekundet.<sup>18</sup> Ein Individuum kann somit die eigene Glaubwürdigkeit und moralische Integrität ebenso unter Beweis stellen wie die des Kollektivs, dem es angehört. Wird diese Glaubwürdigkeit dann tatsächlich zugesprochen, kann sie in folgenden Interaktionen als ein Kredit an Loyalität und Unterstützung abgerufen und gewinnbringend eingesetzt werden. Auch hier wirkt der Entehrungsdiskurs machtgenerierend.

Wenn also Bundeskanzler Kohl die ausländerfeindlichen Ausschreitungen in Rostock als „Schande für unser Land“ (FAZ, 28.8.1992) bezeichnet, oder der Brandenburgische Landtag in einem Brandanschlag auf das ehemalige KZ Sachsenhausen eine „Schande für Deutschland“ (FAZ, 1.10.1992) sieht, ist damit ein deutliches Bekenntnis zu ausländerfreundlichen Werten verbunden. Symbolpolitische Zielsetzung ist jeweils, das beschädigte Ansehen des Landes

<sup>18</sup> Seltener sind Versuche, durch Selbststigmatisierung den bestehenden Wertkonsens zu verschieben. Ein Beispiel wäre das Bekenntnis einer Reihe von prominenten Frauen, das vor vielen Jahren in der Zeitschrift „Stern“ veröffentlicht wurde: „Ich habe abgetrieben“. Ziel war es hier, das Recht der Frauen auf Schwangerschaftsabbruch im öffentlichen Bewußtsein konsensfähig zu machen.

zu verbessern. Der bestehende Wertkonsens wird bestätigt. Die Selbstbezeichnung stiftet hier Kohäsion auch dadurch, daß innenpolitisch beim politischen Gegner Sympathie erzeugt werden kann.

Ähnlich gelagert ist Kohls Reaktion auf Vorwürfe des Schriftstellers Ralph Giordano, er und die Bundesregierung täten zu wenig zum Schutz jüdischer Bürger vor Übergriffen. Kohl etikettiert den Vorwurf selbst als „Ehrverletzung“ und setzt damit ein deutliches Zeichen zur Bekräftigung des normativen Nachkriegskonsenses in der Bundesrepublik, der das Schuldeingeständnis des Deutschen Volkes und die Verurteilung der NS-Verbrechen enthält (FAZ, 25.11.1992). Auch der russische Präsident Jelzin schließlich betreibt Selbststigmatisierung, als er den Einmarsch russischer Truppen beim Ungarnaufstand 1956 als „unauslöschlichen Schandfleck“ bezeichnet (FAZ, 13.11.1992). Er betont damit eine politische Zivilisierung und „Verwestlichung“ Rußlands und bietet Ungarn außenpolitisch eine Versöhnungsgeste an, die zu verstärkter ökonomischer und politischer Zusammenarbeit – auch mit dem Westen – führen soll. Alle diese Fälle führen vor, wie man Entehrungen durch Selbststigmatisierungen vermeiden und so letztlich symbolische Vorteile erarbeiten kann. Der bestehende Wertkonsens in einer Gemeinschaft wird dadurch stabilisiert.

### 3.6

Im Gegensatz dazu stehen die im Jahre 1992 häufigen *Schändungen* von jüdischen Friedhöfen und Gedenkstätten, die an die Opfer der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik erinnern sollen.<sup>19</sup> Diese Schändungen in den alten wie in den neuen Bundesländern waren der Versuch von Seiten rechtsradikaler Gruppen, den Wertkonsens der Nachkriegszeit aufzubrechen und eine Wertverschiebung zu erreichen. Das Tabu der Infragestellung deutscher Schuld sollte beseitigt und „völkisches“ Selbstbewußtsein durch eine Entsorgung der deutschen Vergangenheit erneuert werden. Vor allem in der ehemaligen DDR, die durch die Klammer des „Antifaschismus“ über lange Zeit hinweg politisch integriert wurde (vgl. Grunenberg, 1993), waren die Gedenkstätten der architektonisch manifestierte, institutionalisierte Ausdruck des antifaschistischen

19 Vgl. dazu u. a. die folgenden Zeitungsartikel, die allein aus dem Jahrgang 1992 der Frankfurter Allgemeinen stammen: „Jüdischer Friedhof in Guben geschändet“ (FAZ, 9.12.1992); „Jüdischer Friedhof geschändet“ (FAZ, 22.12.1992); „Kohl: Gewalt gegen Asylbewerber muß Deutsche alarmieren. Bestürzung über den Brandanschlag im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen“ (FAZ, 29.9.1992); „Das Feuer vorsätzlich gelegt“ (FAZ, 1.10.1992); „Rassismus bei der Wurzel packen. Israelische Reaktionen auf den Brand in Sachsenhausen“ (FAZ, 28.9.1992); „Minister Bräutigam bedauert mißglückte Öffentlichkeitsarbeit. Antwort auf Dringlichkeitsanfragen der Opposition. Nach dem Brandanschlag in Ravensbrück“ (FAZ, 29.10.1992).

Werthorizonts. Die Schändungen sind demgegenüber als offenes Zeichen des Tabubruchs und der Aufkündigung des Konsenses, somit auch als Symptom für zunehmende Spaltungen innerhalb der früher relativ homogenen DDR-Bevölkerung zu lesen. Entehrungen sind hier also Strategien, mit Hilfe derer Wertsetzungen angefochten werden können. Allerdings zeigt die in den Zeitungsartikeln dokumentierte öffentliche Reaktion auf die Schändungen auch, daß der Verschiebungsversuch weitgehend mißlingt, weil die einhellige Verurteilung dieser Akte den Wertkonsens erneut bekräftigt.<sup>20</sup>

### 3.7

Diese Beispiele machen klar, daß die politisch-kulturelle Situation der Bundesrepublik tatsächlich ganz anders gestaltet ist als die der Weimarer Republik. Durch systematisch betriebene *Entehrungspolitiken* hatte man dort, wo es einen festen Wertkonsens nicht gab, ganze politische Lager und Milieus aus dem legitimen Bereich der politischen Kultur herausdefiniert. Das traf nicht nur die jüdische Bevölkerung, sondern auch Sozialdemokraten und Kommunisten. Die konservativen und nationalen Kräfte hatten es darauf angelegt, das republikanische System und seine Träger kommunikativ zu destruieren.<sup>21</sup> Beim sozialdemokratischen Reichspräsidenten Ebert haben derartige Beleidigungen und die damit verbundenen Prozesse und Auseinandersetzungen sogar die Gesundheit so ruiniert, daß er an den Folgen gestorben ist (vgl. Heiber, 1981, 169). Alle linken Gruppierungen sind auf diese Weise durch vielfältige Entehrungsstrategien stigmatisiert worden. In diesem Fall erweist sich die Entehrung letztlich als ein Mechanismus sozialer und politischer Differenzierung.

Derartige Entehrungspolitiken im innenpolitischen Kontext verweisen schließlich auf radikalierte Entehrungsstrategien im Feld der internationalen Politik. Der Kriegsschauplatz Bosnien wurde 1992 vor allem deshalb berüchtigt, weil hier Massenvergewaltigungen als Moment der Kriegsführung eingesetzt wurden (FAZ, 5.12.1992). Diese Entehrungen stellten eine öffentliche Demütigung des Feindes dar, indem man den kroatischen und bosnisch-moslemischen Frauen und damit der gesamten Gruppe, der sie angehörten, auf

20 Der Versuch, einen geltenden Wertkonsens zu verschieben, kann seinerseits wieder skandalisiert werden, um den Konsens in alter Form zu bekräftigen. Ein anschauliches Beispiel ist Jenningers Rede zum 50. Jahrestag der Novemberpogrome in Deutschland. Die Rede zielte darauf ab, auch die Perspektive der Täter in die rituelle Trauer um die Opfer des Nationalsozialismus einzubeziehen. Der Versuch wurde so heftig skandalisiert, daß der Akteur Jenninger seinen Rücktritt als Bundestagspräsident erklären mußte (vgl. Dörner, 1995, 66).

21 Vgl. hierzu die ausgedehnten Prozesse um die „Dolchstoßlegende“, in denen man immer wieder Sozialdemokraten die Schuld an der Weltkriegsniederlage zuschieben wollte, da sie mit ihren pazifistischen und wehrzersetzenden Umtrieben der Front in den Rücken gefallen seien; vgl. Beckmann, 1925.

brutale Weise ihr Selbstwertgefühl, ihre psychische und körperliche Integrität und ihre Ehre nahm. Vor allem die moslemischen Frauen wurden aufgrund der traditionalen Ehrbegriffe durch die Vergewaltigungen tief getroffen. Die Mütter konnten kaum ein emotional positives Verhältnis zu den so gezeugten Kindern aufbauen, weil sie in ihnen immer ihre Vergewaltiger erblickten. Und die Kinder blieben sozial stigmatisiert: „,Vaterlose‘ Kinder im oben angedeuteten Sinn aber bleiben sie in jedem Fall aufgrund von Gewohnheit und Sitte. Dem Vergewaltiger droht schwere Bestrafung; an der Frau freilich haftet, trotz mancher gegenteiliger Bestrebungen insgesamt, der Makel des Entehrungsseins für immer. Die Entehrung der Tochter oder Schwester wird gelegentlich auch noch auf dem Balkan von den männlichen Verwandten mit der Waffe gerächt an dem, der entehrt hat, zuweilen aber werden auch die Frauen getötet, welche, wenn auch schuldlos, die ‚Ehre der ganzen Familie‘ beschmutzt haben“ (FAZ, 5.12.1992).

Die perfide Logik dieser Entehrungsform liegt darin, daß zum einen die Betroffenen auch ihre Selbstachtung, d. h. ihre innere Ehre verlieren, was zu schweren psychischen Problemen führt. Die Frauen wurden auch von innen zerstört durch den Zwang, Kindern von ihren Schändern im eigenen Leib heranwachsen zu fühlen. Zum anderen wird die gesamte Gruppe massiv disintegriert, da die eigenen Männer sich von ihren Frauen abwenden.

Der Kampfcharakter von Entehrungssituationen ist hier im Rahmen einer Kriegssituation ins Extrem getrieben, nicht nur wegen der Vergewaltigungen an sich, die häufiger in Kriegssituationen vorkommen, sondern aufgrund ihres systematischen und strategischen Charakters.

### 3.8

Weit harmloser nimmt sich vor diesem Hintergrund schließlich die *postume Degradierung* aus. Sie ist die Negation von vorgängig erfolgten Ehrungen. So wurde im Mai 1992 die Leiche des 1985 gestorbenen albanischen Diktators Enver Hodscha aus dem Ehrengrab auf dem „Friedhof der Märtyrer der Nation“ entfernt (FAZ, 5.2.1992). Hodschas Leichnam wurde, wie die zwölf anderer kommunistischer Führungspersonen, auf einen normalen Friedhof umgebettet.<sup>22</sup> Die Entehrung ist hier weniger ein aggressiver, destruktiver Akt als vielmehr ein Ritual zur Umverteilung des symbolischen Kapitals mit dem Ziel

22 Dieser Akt erinnert an ein Gegenstück, die aufwendige Umbettung der Preußenkönige nach Potsdam im Jahr 1990 (vgl. dazu Bentzien, 1991). Sie symbolisierte zumindest partiell ein „Zurück“ zu den alten, mit dem friderizianischen Preußentum verknüpften „Tugenden“. Der öffentliche Mißerfolg dieser Inszenierung deutete jedoch darauf hin, daß ein derartiges Zurück in der deutschen politischen Kultur zur Zeit nicht konsensfähig ist.

der Begründung einer neuen Ordnung. Auch die Umbettung Josif Stalins hatte seinerzeit in der Sowjetunion zumindest eine Neuorientierung der Politik anzeigen sollen. Als Negation einer vorgängigen Ehrung können Degradierungen auf ganz unterschiedliche symbolische Formen bezogen sein: Staatsbegräbnisse werden durch Umbettungen negiert, Denkmäler durch Demontagen, ehrende Benennungen von Städten und Straßen, Schulen und Schiffen erfahren ihre Negation durch Umbenennungen.<sup>23</sup> Die Zeit nach der Wende von 1989 hat dazu umfangreiches Anschauungsmaterial geliefert.

### 3.9

*Machtgenerierung durch Skandalisierung* ist *kontextsensitiv* und mit einem hohen Maß an *Interaktionskontingenz* verbunden. Welche Auswirkungen der Versuch einer Entehrung konkret haben kann, ist letztlich immer eine Frage der Machtverhältnisse. Jede Entehrung enthält implizit einen Benennungskampf darüber, *als was* ein bestimmtes Verhalten gelten soll. Besonders deutlich wird dies im Fall von politischen Skandalen. Hier kommt es weniger darauf an, welche Handlung ein bestimmter Akteur tatsächlich durchgeführt hat. Entscheidend ist vielmehr, ob es einem Skandalisierer gelingt, diese Handlung öffentlich als einen Verstoß gegen die in der entsprechenden Gruppe geltenden Werte und Normen zu etikettieren (vgl. Hitzler, 1989, 334 ff.).

Häufig werden Entehrungen als Mittel im Kampf um Ämter und Wählerstimmen eingesetzt. Das folgende Fallbeispiel ist dem amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf 1992 entnommen. Es entstammt einem Kontext, der sowohl im Hinblick auf gesellschaftliche Modernität als auch im Hinblick auf die zentrale Rolle der Medien in der Politik als paradigmatisch gelten kann. Das Amt des Präsidenten der USA ist eine der mächtigsten Positionen in der Welt. Hinter den Kandidaten, die sich um das Amt bewerben, stehen große Mitarbeiterstäbe, mit Hilfe derer die Kandidaten als ein besonders attraktives Produkt auf dem politischen Markt inszeniert werden. Neben der Produktion von Charisma für den eigenen Kandidaten gehört es zur Selbstverständlichkeit in einer competitiven Situation, den Konkurrenten zu schwächen und im öffentlichen Bild schlechter aussehen zu lassen. Jeder Schaden für Alter erscheint unmittelbar als Gewinn für Ego.

Skandalisierbar sind zwar grundsätzlich auch Rechtsverstöße wie finanzielle Unregelmäßigkeiten oder fehlerhafte Amtsführung. Die zentralen Felder

23 Vgl. zu Funktion von Staatsbegräbnissen Ackermann, 1990; zur integrativen Wirkung von Denkmälern Koselleck und Jeismann, 1994; zur Politik der Straßennamen Azaryahu, 1986 und 1990.

von Skandalisierungen liegen aber vor allem im Bereich der Sitte und der persönlichen Integrität. Im Mittelpunkt steht hier also nicht die effektive Ausübung der Funktionsrolle des Politikers, sondern der „ganze Mensch“ unter sittlichen Gesichtspunkten. Gelingt es, dem Konkurrenten diese Form der Ehre abzusprechen oder sie zumindest einzuschränken, dann hat man schon einige Punkte im Kampf um die Gunst des Wählers errungen.

Die Fernsehdebatte zwischen den Kandidaten, auf die im Folgenden einzugehen sein wird, wurde von ca. 70 Millionen Zuschauern verfolgt.<sup>24</sup> Das von Marshall McLuhan beschworene „Global Village“ der Medien ermöglicht es, daß 70 Millionen Menschen jede Ehrabschneidung „in Echtzeit“ miterleben können. Die symbolische Politik der Entehrung findet also in der Fernseh-Life-Übertragung ideale Funktionsbedingungen vor.

Zum Fall: Am 12. Oktober 1992 fand die erste von drei Fernsehdebatten zwischen Noch-Amtsinhaber George Bush, Herausforderer Bill Clinton und Außenseiter Ross Perot statt. Aus vorangegangenen Meinungsumfragen war bekannt, daß Clinton mit etwa 10 Prozent vor Bush im Rennen lag. Der Präsident mußte also in die Offensive gehen. Da er im Bereich der Sachfragen und Programme kaum gegen den Herausforderer glänzen konnte und die außenpolitischen Erfolge auch schon wieder verblaßt waren, steuerte Bush gezielt die persönliche Ebene an, um seinen Gegner kommunikativ zu destruieren und so symbolische Gewinne zu erzielen: „Als ihm eine Frage nach den ‚Charakterunterschieden‘ zwischen den Kandidaten dazu Gelegenheit gab, versuchte Bush zu zündeln. Anlaß waren eine offenbar harmlose touristische Moskaureise des Studenten Clinton und dessen Teilnahme an Demonstrationen gegen den Vietnamkrieg Ende der sechziger Jahre in London. Der Kampfflieger Bush, der im Zweiten Weltkrieg gedient hatte, hielt es für ehrlos und falsch, ‚auf fremder Erde‘ gegen das eigene Land zu demonstrieren“ (FAZ, 13.10.1992).

Als Kriterium der abzusprechenden Ehrenhaftigkeit und Integrität wurde also begriffspolitisch der Patriotismus gesetzt. Ehrenhaft, so lautet die implizite These, ist nur derjenige, der sich auch im militärischen Einsatz hinter sein Vaterland stellt. Protest erscheint nicht statthaft, schon gar nicht, wenn er auf „fremdem Boden“ geäußert wird. Bezugsrahmen ist der Vietnamkrieg, der

24 Die öffentliche Aufmerksamkeit für diese Debatten war also enorm. Im Vorfeld, als Ross Perot seine Kandidatur noch nicht definitiv verkündet hatte, wurden die Fernsehdebatten zwischen Clinton und Bush immer wieder als Duell bezeichnet. Allerdings diente als Muster nicht das europäische Duell, sondern das amerikanische Shoot-out nach dem Vorbild der Western-Filme: „Es ist fünf vor zwölf. High-noon. Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bereiten sich auf den Showdown vor, auf ihr öffentliches Duell vor aller Augen. Wer sich bis jetzt nicht festgelegt hat, wen er wählen will: George Bush oder Bill Clinton, oder keinen von beiden, dem sollen drei Diskussionen der beiden Kandidaten bei der Entscheidungsfindung helfen“ (WAZ, 14.9.1992).

bekanntlich ein schweres Trauma für die kollektive Identität der USA dargestellt hat. Nicht nur mußte erstmals eine militärische Niederlage hingenommen werden, sondern auch eine moralische, die das Ansehen der USA in der Weltöffentlichkeit schwer beeinträchtigt hat. Bis dahin waren die Kriege problemlos als erfolgreiche und moralisch gerechtfertigte Kriege inszenierbar gewesen. Außerdem hat der Vietnamkrieg auch innenpolitische Konflikte generiert, die u. a. in der „coming-home“-Problematik, der Ablehnung der Kriegsheimkehrer durch große Teile der Bevölkerung Ausdruck gefunden haben. Bush spricht hier also einen äußerst sensiblen Bereich der amerikanischen politischen Kultur an. Gleichzeitig versucht er jedoch auch von dem „Erfolg“ beim Golfkrieg 1991 zu profitieren, der mit viel Aufwand als erfolgreicher und gerechter Krieg inszeniert worden war.

Skandalisierungen können allerdings auch nur dann erfolgreich sein, wenn der normative Rahmen, durch den sich jeweils die Ehrenhaftigkeit definiert, fraglos als Konsens gültig ist. Wenn „nationale“ Werte nicht mehr gelten, kann man den Gegner in dieser Dimension kaum anprangern. Ähnliches gilt natürlich auch für die sexuelle Denunziation, die auf die Geltung sexueller „Normalerwartungen“ angewiesen ist. Im Fall Bush/Clinton jedenfalls war die Skandalisierungskampagne erfolglos. Das Publikum stimmte dem Entehrungsversuch nicht zu. Der Grund lag darin, daß der Protest gegen den Vietnamkrieg insgesamt als legitimer Bestandteil der amerikanischen politischen Kultur akzeptiert worden ist. Viele der damaligen Protestierer sitzen heute in einflußreichen Positionen. Insofern war der normative Bezugsrahmen für die Entehrung nicht hinreichend gegeben und sie konnte nicht in machtgenerierender Weise eingesetzt werden.

Auf dem medialen „Dorfplatz“ der Fernsehdiskussion kommt hinzu, daß Clinton die Herausforderung seines Gegners annahm und offensiv konterte. Hier wird die hauchdünne Grenze zwischen Ehre und Entehrung sichtbar. Eine gewinnbringende Beleidigung war von Bush intendiert, ein eigener Ehrverlust resultierte. Die Frankfurter Allgemeine berichtete: „Clinton war im übrigen vorbereitet: Er rühmte, wie einst ein Senator aus Connecticut entschlossen gegen den größten Verleumder in der amerikanischen Nachkriegsgeschichte, Joseph McCarthy, aufgetreten sei. Jener Senator, der andere vor dem scheinheiligen Vorwurf des mangelnden Patriotismus in Schutz nahm, hieß Prescott Bush. Er war Bushs Vater. Der Sohn wollte danach das Charakterthema nicht weiter vertiefen“ (FAZ, 13.10.1992).

Der Vorwurf der Ehrlosigkeit wurde geschickt umgekehrt mit Verweis auf den nationalen Inquisitor McCarthy. Dieser stellt in der Gegenwart eine ausgesprochene Negativgestalt der amerikanischen Öffentlichkeit dar, läßt jeden „Ankläger“ sofort als „Verleumder“ erscheinen und nimmt ihm jede Mög-lich-

keit der Skandalisierung. Daß sogar Bushs Vater als mutiger Kämpfer gegen die Verleumdung erinnert wurde, ließ Bush geradezu als „mißrateten“ Sohn erscheinen. Neben den Bezugsrahmen ist es also immer eine Frage des taktischen Geschicks, wie ein öffentlicher Ehrenhandel letztlich ausgeht. Eindeutiger Sieger der Auseinandersetzung war in diesem Fall Clinton, der seinen Sympathievorsprung gegenüber Bush nach der Sendung noch weiter ausbauen konnte.

Der Fall zeigt zunächst, daß Entehrungen engstens verknüpft sind mit dem in einer Gesellschaft gültigen Werthorizont. Wenn man die Werte einer Gesellschaft nicht gut kennt, kann der Versuch einer Entehrung schnell fehlschlagen. Weiterhin ist die grundsätzliche Interaktionskontingenz einer jeden Entehrung erkennbar. Jeder Akteur muß immer damit rechnen, daß in der Kampfsituation der Gegner so handelt, daß der Angriff auf den Angreifer selbst zurückfällt und sein symbolisches Kapital mindert. Der nächste Fall zeigt auf, daß diese Interaktionskontingenz auch für Ehrungen gilt, da diese unter bestimmten Bedingungen in Entehrungen umschlagen können.

### 3.10

Die aggressive Zurückweisung einer Gabe kann eine *Ehrung in eine Entehrung verwandeln*. Dies soll hier am Beispiel eines abgelehnten Ehrendoktortitels gezeigt werden. Die Verleihung von Ehrendoktoren ist eine gängige Praxis im wissenschaftlichen Feld. Diese Ehrung wird für besondere Leistungen verliehen, die jemand für eine Universität oder die scientific community insgesamt erbracht hat. Dabei kann es sich sowohl um intellektuelle Leistungen als auch um eine ökonomische oder politische Förderung handeln. „Ehrendoktorenwürden“ werden außerdem sowohl feldimmanent als auch feldübergreifend, d. h. aus der Wissenschaft heraus in andere Felder hinein vergeben. Im ersten Fall werden in der Regel herausragende wissenschaftliche Leistungen geehrt, im letzteren Aktivitäten, die in irgendeiner Weise förderlich für die Wissenschaft oder die konkrete Universität erscheinen. Allerdings kann hier der direkte Bezug auch fehlen. Hier geht es dann um allgemeine politische Anerkennung und Freundschaftsgesten.

Bei all diesen Fällen ist eine Gabentauschlogik beobachtbar: symbolische oder materielle Güter werden ausgetauscht, und beide beteiligten Tauschparteien können bei der Ehrung einen Gewinn an symbolischem Kapital erzielen. Der Geehrte erhält einen renommeeträchtigen Titel, die ehrende Institution kann an dem schon vorhandenen symbolischen Kapital des Geehrten partizipieren. Daher werden oft ohnehin schon prominente Personen geehrt, und daher versu-

chen gerade relativ unbedeutende Universitäten häufig, auf diese Weise ihr Ansehen zu mehren.

In unserem Fall ist der zu Ehrende der Philosoph Günther Anders, der 1992 seinen 90. Geburtstag feierte (FAZ, 11.7.1992). Anders hat kein geschlossenes philosophisches System oder gar Paradigma geschaffen, aber er ist mit seiner Fragestellung nach den Existenzbedingungen des Menschen in der technischen Zivilisation immer wieder in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gerückt. Diese Popularität wiederum wurde Anlaß für diverse Ehrungen.

Eine der ehrenden Institutionen, die offensichtlich das Rückkoppelungsprinzip zur Steigerung des eigenen symbolischen Kapitals zur Anwendung bringen wollte, war die Universität Wien. Der zu Ehrende verweigerte sich jedoch: „Als ihm die Universität der Stadt Wien, die ihn in den 42 Jahren seit seiner Rückkehr aus dem Exil zu keinem Vortrag, keiner Diskussion oder Vorlesung eingeladen hatte, jüngst das Ehrendoktorat für Philosophie antrug, lehnte Günther Anders die Annahme ab, zitierte aus seinen ‚Philosophischen Stenogrammen‘: ‚Laß dich nur von denen ehren, die du selbst ehrst‘ – und nahm den Sigmund-Freud-Preis der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung an“ (FAZ, 11. 7.1992).

Günter Anders hat hier die Maxime, nach der er gehandelt hat, selbst auf den Begriff gebracht. Jeder Geehrte hat die Möglichkeit, eine Ehrung abzulehnen, wenn er mit dem Verhalten des Ehrenden bzw. der ehrenden Institution nicht einverstanden ist. Man kann also zu den Werten, die – offen oder verdeckt – mit der Ehrung verbunden sind, in dieser Weise Stellung nehmen. Die Universität Wien war nicht an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Philosophen interessiert, sonst hätte sie ihn längst vorher zu Vorträgen und Veranstaltungen einladen können. Statt dessen wollte sie am späten Ruhm des Günther Anders partizipieren, und diese erkennbare Nutzengeleitetheit hat dem Geehrten mißfallen.

Aus der Sicht der Gabentauschtheorie handelt es sich hier um einen Akt der aggressiven Annahmeverweigerung der Gabe, die in archaischen Gesellschaften einer Kriegserklärung gleichkommt (Hannig, 1988, 11 ff.). Eine solche Verweigerung wirkt sich auf den Ehrenden als Schande und somit als eine Einbuße an symbolischem Kapital aus, vorausgesetzt, der Geehrte verfügt tatsächlich über ein hohes Quantum an symbolischem Kapital. Dies war im Fall Anders ohne Zweifel gegeben. Die aggressive Verweigerung kann aber darüber hinaus eine weitere Dynamik entfalten. Der Verlust an symbolischem Kapital durch die Schande auf der einen Seite kann als Gewinn auf der anderen Seite gebucht werden. Wer es sich leisten kann, ein Ehrendoktorat der Universität Wien auszuschlagen, und dies auch noch aufgrund von nachvollzieh-

baren, „honorigen“ Gründen, der erhöht sich selbst und weist sich als souverän auf der symbolischen Ebene aus. Schließlich steigert sich damit auch die Menge des symbolischen Kapitals, die ein neuer Ehrender sich von einer angenommenen Ehrung erhoffen darf, da der Geehrte erklärtermaßen nicht jede, sondern nur die ihm genehme und legitim erscheinende Ehrung akzeptiert. Die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, die Günter Anders den Sigmund-Freud-Preis antrug, hat also durch ihre Ehrung aufgrund der vorherigen Ablehnung ihr symbolisches Kapital noch viel deutlicher steigern können, als dies vorher der Fall gewesen wäre. Es wird hier noch einmal deutlich, daß Publizität eine entscheidende Voraussetzung dieser Mechanismen ist. Wenn Ehrungen und die darauf folgende Interaktion im Stillen vollzogen würden, wäre ihre Wirkung hinfällig.

Die beiden letzten Fälle machen vor allem deutlich, daß Entehrungen wie Ehrungen keineswegs völlig steuerbare Prozesse sind. Die aggressive Annahmeverweigerung läßt eine Handlung, die ursprünglich als Ehrung gedacht war, für den Ehrenden zu einem Skandal werden. Ein Ehrdiskurs war intendiert, ein Entehrungsdiskurs folgte. Diese hauchdünne Grenze zeigt an, mit welcher hochgradigen Kontingenzen diese Entehrungsdiskurse behaftet sind. Intendierte destruktive Kommunikation kann ins Gegenteil, in die Zerstörung der eigenen sozialen Identität umschlagen.

#### 4. Resümee

Ziehen wir abschließend kurz Bilanz. So wie die Ehre in der Gegenwarts gesellschaft eine Chiffre für Anerkennungs- und Wertschätzungsverhältnisse darstellt, so ist die Entehrung als destruktive Kommunikation ein häufig vorzufindendes Interaktionsmuster der sozialen Welt, mit Hilfe dessen vom privaten Streit bis zur Weltpolitik Konflikte ausgetragen werden. Vor allem in der Sphäre des Politischen stellen Entehrungsstrategien nach wie vor ein wichtiges Instrument des Machtkampfes dar.

Die Fallstudien haben deutlich gemacht, daß die symbolische Politik der Entehrung viele Gesichter hat und zahlreichen Kontingenzen wie Risiken unterliegt. Ehrungen können in Entehrungen umschlagen, Entehrungsversuche auf den Angreifer selbst zurückfallen oder, aufgrund von gewandelten Rahmenbedingungen, ins Leere stoßen. Die Beleidigung kann nur wirken, wenn sie auch als solche wahrgenommen wird. Der Erfolg eines destruktiven Kommunikationsversuchs hängt von der Macht und der Raffinesse der Interaktionspartner ab, da jede Etikettierung durch eine gut gesetzte Gegen-Etikettierung entkräftet werden kann. Was als Selbststigmatisierung erscheint, fungiert oft als

sympathiegenerierende Selbstehrung. Aus der Makroperspektive zeigt sich, daß Entehrungen geltende Werthorizonte in Frage stellen, neue propagieren oder auch – als Reinigungsritual – den bestehenden Konsens bekräftigen können. In Extremsituationen fungiert destruktive Kommunikation als Instrument von aggressiver symbolischer Vernichtungspolitik.

Entehrungen sind, wie Ehrungen, hochgradig kontextsensitiv: was in der einen politischen Kultur legitim und opportun ist, kann in einer anderen durchaus skandalträchtig sein. Und ein Verhalten, das zu einem bestimmten Zeitpunkt allgemein als ehrenrührig gilt, kann einige Zeit später voll konsensfähig sein. In jedem Fall spielt die moderne Medienöffentlichkeit als Resonanzboden eine ganz entscheidende Rolle: Nur wer die Funktionslogik der Medien einkalkuliert und sich ihrer bedient, kann erfolgreich symbolisches Kapital destruieren.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Ackermann, Volker (1990), *Nationale Totenfeiern in Deutschland. Eine Studie zur politischen Semiotik*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Azaryahu, Maoz (1986), Street Names and Political Identity: The Case of East Berlin, *Journal of Contemporary History* 21, 581–604.
- Azaryahu, Maoz (1990), Renaming the Past: Changes in „City Text“ in Germany and Austria, 1945–1947, *History and Memory* 2, 32–53.
- Bardmann, Theodor M. und Reiner Franzpötter (1990), Unternehmenskultur. Ein postmodernes Organisationskonzept? *Soziale Welt* 41, 424–440.
- Battisti, Francesco M. (1982), *Sociologia dello scandalo*, Roma: Laterza.
- Beckmann, Ewald (1925), *Der Dolchstossprozeß in München. Verhandlungsberichte und Stimmungsbilder*, München: Verlag Süddeutsche Monatshefte.
- Bentzien, Hans (1991), *Die Heimkehr der Preußenkönige*, Gedenkausgabe, Berlin: Volk und Welt.
- Bourdieu, Pierre (1976), *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft*, Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1983), Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel, Hrsg., *Soziale Ungleichheiten*, (= Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen: Schwarz, 183–198.
- Bourdieu, Pierre (1985), *Sozialer Raum und „Klassen“*. *Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*, Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Bräuel, Ulrich (1984), *Ehrverletzung und Ehrenschutz im politischen Leben*, Diss. Frankfurt/M.
- Bromley, D.B. (1993), *Reputation, Image, and Impression Management*, Chichester u. a.: Wiley.
- Campbell, Douglas S. (1990), *The Supreme Court and the Mass Media. Selected Cases, Summaries, and Analyses*, New York: Praeger.
- Damm, Renate und Wolfdieter Kuner (1991), *Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk*, München: Beck.

- Decken, Georg von der (1981), *Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschutz in der politischen Auseinandersetzung*, Diss. Göttingen.
- Dörner, Andreas (1995), *Politischer Mythos und symbolische Politik. Sinnstiftung durch symbolische Formen am Beispiel des Hermannsmythos*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Doig, Alan (1990), *Westminster Babylon*, London: Allison & Busby.
- Duncan, Colin (1978), *Defamation*, London: Butterworths.
- Ebbighausen, Rolf und Sighard Neckel, Hrsg. (1989), *Anatomie des politischen Skandals*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Eckstein, Joseph (1899), *Die Ehre in Philosophie und Recht*, Leipzig: Duncker & Humblot.
- Ehrhardt, Elmar (1989), *Kunstfreiheit und Strafrecht. Zur Problematik satirischer Ehrverletzungen*, Heidelberg: Post.
- Flynn, Charles P. (1977), *Insult and Society. Patterns of Comparative Action*, Port Washington: Kennikat.
- Frevert, Ute (1991), *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*, München: Beck.
- Garment, Suzanne (1991), *Scandal. The Crisis of Mistrust in American Politics*, New York: Times.
- Giordano, Christian (1994): Der Ehrkomplex im Mittelmeerraum: Sozialanthropologische Konstruktion oder Grundstruktur mediterraner Lebensformen? in: Ludgera Vogt und Arnold Zingerle, *Ehre – archaische Momente in der Moderne*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 172–192.
- Grunenberg, Antonia (1993), *Antifaschismus – ein deutscher Mythos*, Reinbek: Rowohlt.
- Guttandin, Friedhelm (1993), *Das paradoxe Schicksal der Ehre. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat*, Berlin: Reimer.
- Hafner, Georg M. und Edmund Jacoby, Hrsg. (1990), *Die Skandale der Republik*, Reinbek: Rowohlt.
- Hafner, Georg M. und Edmund Jacoby, Hrsg. (1994), *Neue Skandale der Republik*, Reinbek: Rowohlt.
- Hannig, Jürgen (1988), Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter, in: Richard van Dülmen, Hrsg., *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 11–37.
- Hase, Friedhelm und Karl-Heinz Ladeur (1980), Preis der Ehre. *Kursbuch* 60, 159–169.
- Heiber, Helmut (1981), *Die Republik von Weimar*, 14. Aufl. München: dtv.
- Hitzler, Ronald (1989), Skandal ist Ansichtssache. Zur Inszenierungslogik ritueller Spektakel in der Politik, in: Rolf Ebbighausen und Sighard Neckel, Hrsg., *Anatomie des politischen Skandals*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 334–354.
- Honneth, Axel (1992), *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Howard, Charles Clayton (1992), *A Lonely Place of Honor: A Rhetorical Analysis of the Movement to Amend the Constitution to Prevent Flag Burning*, Diss. University of Kansas.
- Käsler, Dirk u. a. (1991), *Der politische Skandal. Zur symbolischen und charismatischen Qualität von Politik*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kiernan, Victor Gordon (1988), *The Duel in European History. Honour and the Reign of Aristocracy*, Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Kiesel, Manfred (1992), Die Liquidierung des Ehrenschutzes durch das BVerfG, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 11, 1129–1138.

- Knittel, Eberhard (1985), *Ansehen und Geltungsbewußtsein. Grundlagen der strafrechtlichen Beleidigungstatbestände*, Kassel: Knittel.
- König, Karin (1989), *Tschador, Ehre und Kulturkonflikt. Veränderungsprozesse türkischer Frauen und Mädchen durch die Emigration und ihre soziokulturellen Folgen*, Frankfurt/M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Korff, Wilhelm (1966), *Ehre, Prestige, Gewissen*, Köln: Bachem.
- Koselleck, Reinhart und Michael Jeismann, Hrsg. (1994), *Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne*, München: Fink.
- Krämer, Walter (1985), *Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Ehrverletzungen im politischen Meinungskampf*, Diss. Tübingen.
- Kretschmer, Petra (1994), *Strafrechtlicher Ehrenschutz und Meinungs- und Pressefreiheit im Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika*, Frankfurt/M. u. a.: Lang.
- Krug, Paul-Eberhard (1965), *Ehre und Beleidigungsfähigkeit von Verbänden*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Künsting, Sabine (1986), *Meine Ehre heißt Treue. Ethnologische Untersuchung eines Callasclubs in der Bundesrepublik*, Köln: Spiegelbild.
- Luhmann, Niklas (1996), *Die Realität der Massenmedien*, 2., erweiterte Auflage, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mackeprang, Rudolf (1990), *Ehrenschutz im Verfassungsstaat. Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Marcovits, Andrei S. (1988), *The Politics of Scandal. Power and Process in Liberal Democracies*, New York u. a.: Praeger.
- Modern & Contemporary France (1993), *Political Scandal in France*, (= Themenheft von Modern & Contemporary France, Nr. 1,2), Halrow: Longman.
- Peristiany, John G. und Julian Pitt-Rivers, Hrsg. (1992), *Honour and Grace in Anthropology*, Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Pitt-Rivers, Julian (1968), Honor, in: David L. Sills, Hrsg., *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Bd. 6, New York: Macmillan, 503–511.
- Richtberg, Harald (1988), *Ehrenschutz im öffentlichen Recht*, Diss. Marburg.
- Ross, Shelley (1989), *Präsidenten und Affären. Skandale und Korruption in der amerikanischen Politik*, Stuttgart: Bonn Aktuell.
- Schendzielorz, Bernd (1993), *Umfang und Grenzen der straffreien Beleidigungssphäre. Eine psychologische, soziologische, verfassungsrechtliche und strafrechtsdogmatische Untersuchung zum Verhältnis von Privatsphäre und Ehrenschutz*, München: VVF-Verlag.
- Schiffauer, Werner (1983), *Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Schmitz, Manfred (1981), *Theorie und Praxis des politischen Skandals*, Frankfurt/M.: Campus.
- Schoeps, Julius H., Hrsg. (1992), *Der politische Skandal*, Stuttgart: Burg.
- Schreiner, Klaus und Gerd Schwerhoff, Hrsg. (1995), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in den Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln u. a.: Böhlau.
- Schwinge, Erich (1988), *Ehrenschutz heute. Die Schutzlosigkeit der Führungskräfte*, Tübingen: Hohenrain.
- Simmel, Georg (1992), *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, (Gesamtausgabe, Hrsg. von O. Rammstedt, Bd. 11), Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Stewart, Frank H. (1994), *Honor*, Chicago u. a.: University of Chicago Press.

- Tenckhoff, Jörg (1974), *Die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik der Beleidigungstatbestände*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Tocqueville, Alexis de (1976), *Über die Demokratie in Amerika*, (=Alexis de Tocqueville, Werke und Briefe, Bd. II), Zweiter Teil, Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Tze-Lung, Chen (1986), *Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. §§ 189 und 194 II S.2 StGB*, Frankfurt/M. u. a.: Lang.
- Vogt, Ludgera und Arnold Zingerle, Hrsg. (1994), *Ehre – archaische Momente in der Moderne*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Vogt, Ludgera (1996), Ehrungen im Systemwechsel. Zur Ehre und ihren Funktionen unter Bedingungen radikalen sozialen Wandels. *Berliner Journal für Soziologie* 6, 69–90.
- Vogt, Ludgera (1997): *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung – Macht – Integration*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Weber, Max (1976), *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Fünfte, rev. Auflage, mit textkritischen Erläuterungen hrsg. von J. Winckelmann, Tübingen: Mohr.
- Wesel, Uwe (1996), Wieviel Unwahrheit erträgt ein Land? Anmerkungen zur „Lex Bundeswehr“, die den Satz „Soldaten sind Mörder“ bestrafen will. *Die Zeit* Nr. 12, 15. März 1996, 6.
- Zarneckow, Reinhardt (1994), *Landtag Brandenburg, 1. Wahlperiode. Bericht des Untersuchungsausschusses 1/3*, Berichterstatter: Abgeordneter Reinhardt Zarneckow (SPD) – stellvertretender Vorsitzender, Potsdam: Landtag.
- Zingerle, Arnold (1989), Ehre, in: Günter Endruweit, Gisela Trommsdorf, Hrsg., *Wörterbuch der Soziologie*, Bd. 1, Stuttgart: Enke, 132–133.
- Zunkel, Friedrich (1975), Ehre, Reputation, in: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Hrsg., *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 2, Stuttgart: Klett-Cotta, 1–64.

*Adresse der Autorin:*

Dr. Ludgera Vogt  
Universität Regensburg  
Institut für Soziologie  
D-93040 Regensburg

# **WIDERSPRUCH**

Beiträge zur  
sozialistischen Politik

**34**

## **Sozialdemokratie oder ökosozialer Umbau?**

Ende der Lohngesellschaft; ein planetarisches Selbstverwaltungsmodell; Proletarier aller Länder - versichert Euch! Gewerkschaftspolitik und Globalisierung; Jospins Linksregierung, Blairs New Labour, Schröders und Lafontaines „Innovation und Gerechtigkeit“ - Neue Sozialdemokratie? Grüne Mittelstandspolitik und die Zukunft des Dritten Sektors

A. Gorz, P.M., M.R. Krätke, H. Schäppi, W. Schöni,  
H. Kleger, J. Steinhilber, M. Wendl, J. Bischoff,  
A. Demirovic, Th. Heilmann, F.O. Wolf

### **Diskussion**

A. Huffschmid: Zapatismus - Low Intensity Revolution  
H. Thielen: Landlosenbewegung in Brasilien und die Gewalt von Staat und Militär  
C. von Werlhof: Frauen, Wissenschaft, Naturverhältnis:  
Was heisst Patriarchatskritik heute?

### **Marginalien / Rezensionen / Zeitschriftenschau**

**212 Seiten, Fr./DM 21.- (Abonnement 36.-/38.-)**  
**zu beziehen im Buchhandel oder bei**  
**WIDERSPRUCH, Postfach, CH-8026 Zürich**  
**Probeheft anfordern Tel./Fax 01 - 273 03 02**